

3679/J
06. Dez. 2005

ANFRAGE

der Abgeordneten Mag. Johann Maier
und GenossInnen
an die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen
betreffend Gesundheitsdaten von Versicherten: Ermittlung von personenbezogenen
Gesundheitsdaten - Auskünfte durch Gebietskrankenkassen an Dritte (z.B. Versicherungen)

Das Versicherungsvertragsgesetz regelt in § 11a Abs. 2 unter welchen Voraussetzungen u.a. private Versicherungen von Dritten (z.B. Sozialversicherungsträger) personenbezogene Gesundheitsdaten zu den in § 11a Abs. 1 genannten Zwecken ermitteln dürfen. Notwendig ist dafür im Einzelfall eine ausdrückliche Zustimmungserklärung des Betroffenen (bzw. des Versicherten).

Aufgrund der nun eingeführten „Vorsorgeuntersuchung Neu“ wird es neue Gesundheitsdateien bei den einzelnen Sozialversicherungsträgern geben. Mit der „Vorsorgeuntersuchung Neu“ (auf freiwilliger Basis) werden sensible Gesundheitsdaten bei Untersuchungen ermittelt und teilweise vom behandelnden Arzt an die jeweils im Einzelfall zuständigen Sozialversicherungsträger übermittelt. Ein Teil der ermittelten Gesundheitsdaten verbleibt beim untersuchenden Arzt.

Dieses Datenpaket wird allerdings vom behandelnden Arzt nicht anonymisiert, sondern weiterhin personalisiert (über den Peering Point) dem jeweiligen Sozialversicherungsträger übermittelt.

Es werden dadurch weitere zentrale Dateien mit personalisierten Daten geschaffen (z.B. Alkoholwertsucht, Body Mass-Index). Damit steigt natürlich bei Versicherungen, Arbeitgebern und diversen Behörden das Verlangen, auch diese Daten zu erhalten. Sensible Gesundheitsdaten dürften aber aus Sicht der Fragesteller nur zu statistischen Zwecken – und damit anonymisiert – ausgewertet werden.

Mit dieser „Vorsorgeuntersuchung Neu“ wird daher ein unkontrollierter Zugriff auf diese personalisierten Gesundheitsdaten befürchtet, nachdem beispielsweise gerade private Versicherungen seit Jahren diesen direkten Zugriff auf diese Gesundheitsdaten angestrebt

haben. Die Begehrlichkeit auf diese Daten ist insgesamt bei vielen Interessensgruppen vorhanden.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen nachstehende

Anfrage:

1. Nach welchen gesetzlichen Regelungen können Ärzte und Gesundheitsdienstleistungsunternehmen im Sinne des Gesundheitstelematikgesetzes (z.B. private Versicherungen) von den jeweiligen Sozialversicherungsträgern Auskünfte über personenbezogene Gesundheitsdaten von Betroffenen im Sinne des VAG erhalten? (Ersuche um Bekanntgabe aller gesetzlichen Bestimmungen)
2. Erhalten auch Amtsärzte, Betriebsärzte und niedergelassene (Fach)Ärzte Auskünfte über personenbezogene Gesundheitsdaten Betroffener von den Sozialversicherungsträgern?
Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen?
Wenn nein, warum ist diese Weitergabe untersagt?
3. Gibt es eine allgemeine Richtlinie oder einen Erlass des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen bzw. des Hauptverbandes wie nach § 11a VersVG bei derartigen Ermittlungsanfragen von privaten Versicherungen bzw. generell mit entsprechender ausdrücklicher Zustimmungserklärung vorzugehen ist?
4. Wenn ja, wie lautet dieser Erlass bzw. Richtlinie im Wortlaut?
5. Wenn nein, beabsichtigen Sie oder der Hauptverband diesbezüglich tätig zu werden?
6. Wie werden Ermittlungsanfragen nach § 11a VersVG mit ausdrücklicher Zustimmungserklärung von Betroffenen konkret von der Wiener Gebietskrankenkasse behandelt?
7. Werden diese personenbezogenen Gesundheitsdaten dabei direkt der anfragestellenden Versicherung bzw. anderen Dritten (die jeweils eine ausdrückliche Zustimmungserklärung des Betroffenen vorgelegt hat) oder dem/der Betroffenen zur

allfälligen Weiterverwendung (z.B. zur Weitergabe an Versicherung) übermittelt?

8. Wie viele Gesundheitsdaten-Ermittlungsanfragen nach § 11a VersVG wurden 2000, 2001, 2002, 2003 und 2004 durch Dritte (die jeweils eine ausdrückliche Zustimmungserklärung der Betroffenen vorlegten) an die Wiener Gebietskrankenkasse gestellt? (Aufschlüsselung nach Jahre und nach Branche)
9. Wie viele dieser Gesundheitsdaten-Ermittlungsanfragen wurden 2000, 2001, 2002, 2003 und 2004 Dritten gegenüber beantwortet und in welcher Form die Daten jeweils übermittelt? (Aufschlüsselung nach Jahren und nach Branche)
10. Wie viele Gesundheitsdaten-Ermittlungsanfragen nach § 11a VersVG wurden 2000, 2001, 2002, 2003 und 2004 durch private Versicherungen (die jeweils eine ausdrückliche Zustimmungserklärung der Betroffenen vorlegten) an die Wiener Gebietskrankenkasse gestellt? (Aufschlüsselung nach Jahre und nach Versicherungsunternehmen)
11. Wie viele dieser Gesundheitsdaten-Ermittlungsanfragen wurden 2000, 2001, 2002, 2003 und 2004 durch die Wiener Gebietskrankenkasse gegenüber privaten Versicherungen beantwortet und in welcher Form die Daten jeweils übermittelt? (Aufschlüsselung nach Jahre und nach Versicherungsunternehmen)
12. Sind in diesen Jahren Manipulationsversuche der Wiener Gebietskrankenkasse bekannt geworden, um zu diesen personenbezogenen Gesundheitsdaten zu gelangen?
Wenn ja, welche? Welche Maßnahmen mussten ergriffen werden?
13. Wie werden Ermittlungsanfragen nach § 11a VersVG mit ausdrücklicher Zustimmungserklärung von Betroffenen konkret von der Burgenländischen Gebietskrankenkasse behandelt?
14. Werden diese personenbezogenen Gesundheitsdaten dabei direkt der anfragestellenden Versicherung bzw. anderen Dritten (die jeweils eine ausdrückliche Zustimmungserklärung des Betroffenen vorgelegt hat) oder dem/der Betroffenen zur allfälligen Weiterverwendung (z.B. zur Weitergabe an Versicherung) übermittelt?
15. Wie viele Gesundheitsdaten-Ermittlungsanfragen nach § 11a VersVG wurden 2000, 2001, 2002, 2003 und 2004 durch Dritte (die jeweils eine ausdrückliche Zustimmungserklärung der Betroffenen vorlegten) an die Burgenländische

Gebietskrankenkasse gestellt? (Aufschlüsselung nach Jahre und nach Branche)

16. Wie viele dieser Gesundheitsdaten-Ermittlungsanfragen wurden 2000, 2001, 2002, 2003 und 2004 Dritten gegenüber beantwortet und in welcher Form die Daten jeweils übermittelt? (Aufschlüsselung nach Jahren und nach Branche)
17. Wie viele Gesundheitsdaten-Ermittlungsanfragen nach § 11a VersVG wurden 2000, 2001, 2002, 2003 und 2004 durch private Versicherungen (die jeweils eine ausdrückliche Zustimmungserklärung der Betroffenen vorlegten) an die Burgenländische Gebietskrankenkasse gestellt? (Aufschlüsselung nach Jahre und nach Versicherungsunternehmen)
18. Wie viele dieser Gesundheitsdaten-Ermittlungsanfragen wurden 2000, 2001, 2002, 2003 und 2004 durch die Burgenländische Gebietskrankenkasse gegenüber privaten Versicherungen beantwortet und in welcher Form die Daten jeweils übermittelt? (Aufschlüsselung nach Jahre und nach Versicherungsunternehmen)
19. Sind in diesen Jahren Manipulationsversuche der Burgenländischen Gebietskrankenkasse bekannt geworden, um zu diesen personenbezogenen Gesundheitsdaten zu gelangen?
Wenn ja, welche? Welche Maßnahmen mussten ergriffen werden?
20. Wie werden Ermittlungsanfragen nach § 11a VersVG mit ausdrücklicher Zustimmungserklärung von Betroffenen konkret von der Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse behandelt?
21. Werden diese personenbezogenen Gesundheitsdaten dabei direkt der anfragestellenden Versicherung bzw. anderen Dritten (die jeweils eine ausdrückliche Zustimmungserklärung des Betroffenen vorgelegt hat) oder dem/der Betroffenen zur allfälligen Weiterverwendung (z.B. zur Weitergabe an Versicherung) übermittelt?
22. Wie viele Gesundheitsdaten-Ermittlungsanfragen nach § 11a VersVG wurden 2000, 2001, 2002, 2003 und 2004 durch Dritte (die jeweils eine ausdrückliche Zustimmungserklärung der Betroffenen vorlegten) an die Niederösterreichische Gebietskrankenkasse gestellt? (Aufschlüsselung nach Jahre und nach Branche)

23. Wie viele dieser Gesundheitsdaten-Ermittlungsanfragen wurden 2000, 2001, 2002, 2003 und 2004 Dritten gegenüber beantwortet und in welcher Form die Daten jeweils übermittelt? (Aufschlüsselung nach Jahren und nach Branche)
24. Wie viele Gesundheitsdaten-Ermittlungsanfragen nach § 11a VersVG wurden 2000, 2001, 2002, 2003 und 2004 durch private Versicherungen (die jeweils eine ausdrückliche Zustimmungserklärung der Betroffenen vorlegten) an die Niederösterreichische Gebietskrankenkasse gestellt? (Aufschlüsselung nach Jahre und nach Versicherungsunternehmen)
25. Wie viele dieser Gesundheitsdaten-Ermittlungsanfragen wurden 2000, 2001, 2002, 2003 und 2004 durch die Niederösterreichische Gebietskrankenkasse gegenüber privaten Versicherungen beantwortet und in welcher Form die Daten jeweils übermittelt? (Aufschlüsselung nach Jahre und nach Versicherungsunternehmen)
26. Sind in diesen Jahren Manipulationsversuche der Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse bekannt geworden, um zu diesen personenbezogenen Gesundheitsdaten zu gelangen?
Wenn ja, welche? Welche Maßnahmen mussten ergriffen werden?
27. Wie werden Ermittlungsanfragen nach § 11a VersVG mit ausdrücklicher Zustimmungserklärung von Betroffenen konkret von der Kärntner Gebietskrankenkasse behandelt?
28. Werden diese personenbezogenen Gesundheitsdaten dabei direkt der anfragestellenden Versicherung bzw. anderen Dritten (die jeweils eine ausdrückliche Zustimmungserklärung des Betroffenen vorgelegt hat) oder dem/der Betroffenen zur allfälligen Weiterverwendung (z.B. zur Weitergabe an Versicherung) übermittelt?
29. Wie viele Gesundheitsdaten-Ermittlungsanfragen nach § 11a VersVG wurden 2000, 2001, 2002, 2003 und 2004 durch Dritte (die jeweils eine ausdrückliche Zustimmungserklärung der Betroffenen vorlegten) an die Kärntner Gebietskrankenkasse gestellt? (Aufschlüsselung nach Jahre und nach Branche)
30. Wie viele dieser Gesundheitsdaten-Ermittlungsanfragen wurden 2000, 2001, 2002, 2003 und 2004 Dritten gegenüber beantwortet und in welcher Form die Daten jeweils übermittelt? (Aufschlüsselung nach Jahren und nach Branche)

31. Wie viele Gesundheitsdaten-Ermittlungsanfragen nach § 11a VersVG wurden 2000, 2001, 2002, 2003 und 2004 durch private Versicherungen (die jeweils eine ausdrückliche Zustimmungserklärung der Betroffenen vorlegten) an die Kärntner Gebietskrankenkasse gestellt? (Aufschlüsselung nach Jahre und nach Versicherungsunternehmen)
32. Wie viele dieser Gesundheitsdaten-Ermittlungsanfragen wurden 2000, 2001, 2002, 2003 und 2004 durch die Kärntner Gebietskrankenkasse gegenüber privaten Versicherungen beantwortet und in welcher Form die Daten jeweils übermittelt? (Aufschlüsselung nach Jahre und nach Versicherungsunternehmen)
33. Sind in diesen Jahren Manipulationsversuche der Kärntner Gebietskrankenkasse bekannt geworden, um zu diesen personenbezogenen Gesundheitsdaten zu gelangen? Wenn ja, welche? Welche Maßnahmen mussten ergriffen werden?
34. Wie werden Ermittlungsanfragen nach § 11a VersVG mit ausdrücklicher Zustimmungserklärung von Betroffenen konkret von der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse behandelt?
35. Werden diese personenbezogenen Gesundheitsdaten dabei direkt der anfragestellenden Versicherung bzw. anderen Dritten (die jeweils eine ausdrückliche Zustimmungserklärung des Betroffenen vorgelegt hat) oder dem/der Betroffenen zur allfälligen Weiterverwendung (z.B. zur Weitergabe an Versicherung) übermittelt?
36. Wie viele Gesundheitsdaten-Ermittlungsanfragen nach § 11a VersVG wurden 2000, 2001, 2002, 2003 und 2004 durch Dritte (die jeweils eine ausdrückliche Zustimmungserklärung der Betroffenen vorlegten) an die Steiermärkische Gebietskrankenkasse gestellt? (Aufschlüsselung nach Jahre und nach Branche)
37. Wie viele dieser Gesundheitsdaten-Ermittlungsanfragen wurden 2000, 2001, 2002, 2003 und 2004 Dritten gegenüber beantwortet und in welcher Form die Daten jeweils übermittelt? (Aufschlüsselung nach Jahren und nach Branche)
38. Wie viele Gesundheitsdaten-Ermittlungsanfragen nach § 11a VersVG wurden 2000, 2001, 2002, 2003 und 2004 durch private Versicherungen (die jeweils eine ausdrückliche Zustimmungserklärung der Betroffenen vorlegten) an die Steiermärkische Gebietskrankenkasse gestellt? (Aufschlüsselung nach Jahre und nach

Versicherungsunternehmen)

39. Wie viele dieser Gesundheitsdaten-Ermittlungsanfragen wurden 2000, 2001, 2002, 2003 und 2004 durch die Steiermärkische Gebietskrankenkasse gegenüber privaten Versicherungen beantwortet und in welcher Form die Daten jeweils übermittelt? (Aufschlüsselung nach Jahre und nach Versicherungsunternehmen)
40. Sind in diesen Jahren Manipulationsversuche der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse bekannt geworden, um zu diesen personenbezogenen Gesundheitsdaten zu gelangen?
Wenn ja, welche? Welche Maßnahmen mussten ergriffen werden?
41. Wie werden Ermittlungsanfragen nach § 11a VersVG mit ausdrücklicher Zustimmungserklärung von Betroffenen konkret von der Tiroler Gebietskrankenkasse behandelt?
42. Werden diese personenbezogenen Gesundheitsdaten dabei direkt der anfragstellenden Versicherung bzw. anderen Dritten (die jeweils eine ausdrückliche Zustimmungserklärung des Betroffenen vorgelegt hat) oder dem/der Betroffenen zur allfälligen Weiterverwendung (z.B. zur Weitergabe an Versicherung) übermittelt?
43. Wie viele Gesundheitsdaten-Ermittlungsanfragen nach § 11a VersVG wurden 2000, 2001, 2002, 2003 und 2004 durch Dritte (die jeweils eine ausdrückliche Zustimmungserklärung der Betroffenen vorlegten) an die Tiroler Gebietskrankenkasse gestellt? (Aufschlüsselung nach Jahre und nach Branche)
44. Wie viele dieser Gesundheitsdaten-Ermittlungsanfragen wurden 2000, 2001, 2002, 2003 und 2004 Dritten gegenüber beantwortet und in welcher Form die Daten jeweils übermittelt? (Aufschlüsselung nach Jahren und nach Branche)
45. Wie viele Gesundheitsdaten-Ermittlungsanfragen nach § 11a VersVG wurden 2000, 2001, 2002, 2003 und 2004 durch private Versicherungen (die jeweils eine ausdrückliche Zustimmungserklärung der Betroffenen vorlegten) an die Tiroler Gebietskrankenkasse gestellt? (Aufschlüsselung nach Jahre und nach Versicherungsunternehmen)
46. Wie viele dieser Gesundheitsdaten-Ermittlungsanfragen wurden 2000, 2001, 2002, 2003 und 2004 durch die Tiroler Gebietskrankenkasse gegenüber privaten Versicherungen

beantwortet und in welcher Form die Daten jeweils übermittelt? (Aufschlüsselung nach Jahre und nach Versicherungsunternehmen)

47. Sind in diesen Jahren Manipulationsversuche der Tiroler Gebietskrankenkasse bekannt geworden, um zu diesen personenbezogenen Gesundheitsdaten zu gelangen?
Wenn ja, welche? Welche Maßnahmen mussten ergriffen werden?
48. Wie werden Ermittlungsanfragen nach § 11a VersVG mit ausdrücklicher Zustimmungserklärung von Betroffenen konkret von der Vorarlberger Gebietskrankenkasse behandelt?
49. Werden diese personenbezogenen Gesundheitsdaten dabei direkt der anfragestellenden Versicherung bzw. anderen Dritten (die jeweils eine ausdrückliche Zustimmungserklärung des Betroffenen vorgelegt hat) oder dem/der Betroffenen zur allfälligen Weiterverwendung (z.B. zur Weitergabe an Versicherung) übermittelt?
50. Wie viele Gesundheitsdaten-Ermittlungsanfragen nach § 11a VersVG wurden 2000, 2001, 2002, 2003 und 2004 durch Dritte (die jeweils eine ausdrückliche Zustimmungserklärung der Betroffenen vorlegten) an die Vorarlberger Gebietskrankenkasse gestellt? (Aufschlüsselung nach Jahre und nach Branche)
51. Wie viele dieser Gesundheitsdaten-Ermittlungsanfragen wurden 2000, 2001, 2002, 2003 und 2004 Dritten gegenüber beantwortet und in welcher Form die Daten jeweils übermittelt? (Aufschlüsselung nach Jahren und nach Branche)
52. Wie viele Gesundheitsdaten-Ermittlungsanfragen nach § 11a VersVG wurden 2000, 2001, 2002, 2003 und 2004 durch private Versicherungen (die jeweils eine ausdrückliche Zustimmungserklärung der Betroffenen vorlegten) an die Vorarlberger Gebietskrankenkasse gestellt? (Aufschlüsselung nach Jahre und nach Versicherungsunternehmen)
53. Wie viele dieser Gesundheitsdaten-Ermittlungsanfragen wurden 2000, 2001, 2002, 2003 und 2004 durch die Vorarlberger Gebietskrankenkasse gegenüber privaten Versicherungen beantwortet und in welcher Form die Daten jeweils übermittelt?
(Aufschlüsselung nach Jahre und nach Versicherungsunternehmen)
54. Sind in diesen Jahren Manipulationsversuche der Vorarlberger Gebietskrankenkasse bekannt geworden, um zu diesen personenbezogenen Gesundheitsdaten zu gelangen?

Wenn ja, welche? Welche Maßnahmen mussten ergriffen werden?

55. Wie werden Ermittlungsanfragen nach § 11a VersVG mit ausdrücklicher Zustimmungserklärung von Betroffenen konkret von der Oberösterreichischen Gebietskrankenkasse behandelt?
56. Werden diese personenbezogenen Gesundheitsdaten dabei direkt der anfragestellenden Versicherung bzw. anderen Dritten (die jeweils eine ausdrückliche Zustimmungserklärung des Betroffenen vorgelegt hat) oder dem/der Betroffenen zur allfälligen Weiterverwendung (z.B. zur Weitergabe an Versicherung) übermittelt?
57. Wie viele Gesundheitsdaten-Ermittlungsanfragen nach § 11a VersVG wurden 2000, 2001, 2002, 2003 und 2004 durch Dritte (die jeweils eine ausdrückliche Zustimmungserklärung der Betroffenen vorlegten) an die Oberösterreichische Gebietskrankenkasse gestellt? (Aufschlüsselung nach Jahre und nach Branche)
58. Wie viele dieser Gesundheitsdaten-Ermittlungsanfragen wurden 2000, 2001, 2002, 2003 und 2004 Dritten gegenüber beantwortet und in welcher Form die Daten jeweils übermittelt? (Aufschlüsselung nach Jahren und nach Branche)
59. Wie viele Gesundheitsdaten-Ermittlungsanfragen nach § 11a VersVG wurden 2000, 2001, 2002, 2003 und 2004 durch private Versicherungen (die jeweils eine ausdrückliche Zustimmungserklärung der Betroffenen vorlegten) an die Oberösterreichische Gebietskrankenkasse gestellt? (Aufschlüsselung nach Jahre und nach Versicherungsunternehmen)
60. Wie viele dieser Gesundheitsdaten-Ermittlungsanfragen wurden 2000, 2001, 2002, 2003 und 2004 durch die Oberösterreichische Gebietskrankenkasse gegenüber privaten Versicherungen beantwortet und in welcher Form die Daten jeweils übermittelt? (Aufschlüsselung nach Jahre und nach Versicherungsunternehmen)
61. Sind in diesen Jahren Manipulationsversuche der Oberösterreichischen Gebietskrankenkasse bekannt geworden, um zu diesen personenbezogenen Gesundheitsdaten zu gelangen?
Wenn ja, welche? Welche Maßnahmen mussten ergriffen werden?